



## BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

### Stellungnahme Nr. 18/2012

April 2012

### Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz) – EGovG

Mitglieder des Ausschusses IT-Recht

RA Dr. Thomas A. Degen  
RA Prof. Dr. Stefan Ernst  
RAin Sabine Heukrodt-Bauer  
RA Mathias Lang, LL.M.  
RA Dr. Thomas Lapp  
RA Dr. Christian Lemke  
RAin Alexandra Weiß  
RAin Friederike Lummel, BRAK

**Verteiler:** Bundesministerium des Inneren  
Bundesministerium der Justiz  
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie  
Justizminister/Senatoren der Länder  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Innenausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Wirtschaft und Technologie des Deutschen Bundestages  
Bundesrat  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Patentanwaltskammer  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Anwaltverein  
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW

#### Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

#### Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0  
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 - 11  
Deutschland Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

#### Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56  
Belgien Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit zurzeit rund 157.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen - auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) ist der Referentenentwurf des Bundesministeriums des Inneren mit Schreiben 07.03.2012 ursprünglich mit einer Frist zur Stellungnahme bis zum 28.03.2012 übermittelt worden. Die BRAK bedankt sich ausdrücklich für die Gewährung einer kurzen Fristverlängerung. Trotz dieses Aufschubs ist jedoch die Stellungnahmefrist bedauerlicherweise viel zu kurz. Die Initiative zur Förderung der elektronischen Verwaltung ist von großer Bedeutung für das künftige Selbstverständnis der öffentlichen Verwaltung in Deutschland. Geplant ist mit ihr auch ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zur Selbstverwaltung gehört die angemessene Partizipation der Berufsträger an gesetzgeberischen Entscheidungsprozessen. Dies setzt voraus, dass die Vorstände der 28 regionalen Rechtsanwaltskammern in die Meinungsbildung eingebunden werden (können). Eine geordnete Abstimmung zwischen dem Präsidium der BRAK und den Vorständen der regionalen Rechtsanwaltskammern war indes innerhalb der gesetzten Frist nicht möglich. Vor diesem Hintergrund hat die Stellungnahme der BRAK nur vorläufigen Charakter.

Die BRAK begrüßt die Intention des Gesetzesvorhabens, durch Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Allerdings ist nach ihrer Ansicht die konkrete Ausgestaltung zu bemängeln, insbesondere soweit dadurch auch die Selbstverwaltung der Rechtsanwaltskammern berührt wird. Außerdem muss aufgrund der Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass gesetzliche Regelungen nur Grundlagen schaffen können. Die Intention des Gesetzesvorhabens wird sich letztlich nur dann verwirklichen lassen, wenn die behördeninternen Abläufe so (um-)gestaltet werden, dass sich die Vorteile des Einsatzes moderner Informations- und Kommunikationstechnik auch am Arbeitsplatz des einzelnen Mitarbeiters positiv auswirken.

Neben der Gesetzgebung sind daher in großem Umfang flankierende, verwaltungsinterne Maßnahmen erforderlich.

### **Artikel 1 – Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz)**

Hauptkritikpunkte sind die Einbeziehung von Selbstverwaltungskörperschaften in den Anwendungsbereich, die einseitige Festlegung der Verwaltung auf De-Mail und die noch nicht ausgereiften Vorgaben in §§ 6 und 7 EGovG-E. Zum jetzigen Zeitpunkt derartige Vorgaben zu machen, wird nach Einschätzung der BRAK weder zu einer Arbeitserleichterung innerhalb der Verwaltungen führen, noch den erstrebten Zweck des Gesetzesentwurfes erreichen können.

#### § 1 EGovG-E (Geltungsbereich)

Nach dem Entwurf sollen auch Selbstverwaltungskörperschaften, d. h. unter anderem auch die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern, vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sein. In Bezug auf die regionalen Rechtsanwaltskammern soll das Gesetz für die verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen, jedoch nicht für die (rechtsförmlichen) Beschwerdesachen gelten. Die BRAK wendet sich entschieden gegen die Erstreckung der Regelungen auf die Selbstverwaltungskörperschaften und den damit verbundenen Eingriff in die Selbstverwaltungsobliegenheiten der Rechtsanwaltskammern. Eine Erforderlichkeit derartiger Regelungen für das Verwaltungshandeln der Rechtsanwaltskammern erschließt sich weder aus den gesetzlichen Regelungen noch ihrer Begründung. Im Gegenteil: Da das Recht zur Selbstverwaltung auch das Verwaltungshandeln als solches und dessen Ausgestaltung mit einschließt; bestünde andernfalls die Gefahr, dass allein durch gesetzgeberische Vor-

gaben in Bezug auf das Verwaltungshandeln auch die materielle Seite der Selbstverwaltung betroffen sein könnte. Die Selbstverwaltung beruht auf der Autonomie der Mitgliederentscheidungen und deren Umsetzung durch die dazu berufenen Organe. Wird von außen in diese Verwaltungskompetenz eingegriffen, stellt dies die Selbstverwaltung in Frage.

Zu den Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsanwaltskammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts gehören gem. § 73 BRAO beispielsweise die Beratung und Belehrung ihrer Mitglieder in Fragen der Berufspflichten, die Vermittlung bei Streitigkeiten unter Kammermitgliedern bzw. zwischen diesen und deren Auftraggebern, die Aufsichtsübung über die Kammermitglieder und die Handhabung des Rügerechts. In großem Umfang kommt im Rahmen der Aufgabenerfüllung bereits moderne Informations- und Kommunikationstechnik zum Einsatz. Ob und inwieweit dies noch weiter verstärkt werden muss, sollte den Organen der Selbstverwaltungskörperschaften zu überlassen.

Die Aufgaben der BRAK ergeben sich aus § 177 BRAO. Dazu gehört es unter anderem, in Fragen die die Gesamtheit der Rechtsanwaltskammern angehen, die Auffassung der einzelnen Kammern zu ermitteln und die Auffassung der Mehrheit nach außen zu vertreten. Diese und weitere Aufgaben machen deutlich, dass sich die Tätigkeit der BRAK im Grundsatz nicht auf den unmittelbaren Kontakt mit Bürgern bezieht. Wendet sich beispielsweise ein Bürger mit einer Anfrage oder Beschwerde an die BRAK, wird ihm lediglich mitgeteilt, dass die regionalen Rechtsanwaltskammern für die Berufsaufsicht über Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuständig sind. Als Selbstverwaltungskörperschaft gehört es hingegen nicht zu den Aufgaben der BRAK, gegenüber Bürgern und Behörden Verwaltungstätigkeiten wahrzunehmen.

Die BRAK und die regionalen Rechtsanwaltskammern sind daher vom Anwendungsbereich des Gesetzes auszunehmen.

#### § 2 E-GovG-E (Elektronischer Zugang zur Verwaltung)

Durch den Entwurf wird die Verwaltung einseitig auf das De-Mail-Verfahren festgelegt. Diese Verpflichtung zur Eröffnung eines De-Mail Zugangs in § 2 E-GovG-E mag aus Sicht des Gesetzgebers konsequent sein, sie ist jedoch aus den bereits in früheren Stellungnahmen der BRAK dargelegten Gründen jedoch weiterhin abzulehnen. Die De-Mail kann aufgrund der fehlenden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung keine Vertraulichkeit gewährleisten. Die Integrität und Authentizität der so übermittelten Dokumente ist nicht gesichert.

Der Entwurf versäumt es, andere sicherere Verfahren zumindest gleichberechtigt zu benennen. Das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – EGVP“ des Bundes und der Länder ist unter Einsatz der qualifizierten, elektronischen Signatur (qeS) ein Kommunikationsweg, der eine sichere Identifizierung des Absenders ermöglicht, insbesondere aber die Erfüllung der Pflicht zur Verschwiegenheit der Kommunikationspartner und die Integrität der übermittelten Daten von der Versandstelle bis zum Empfänger garantiert. Dies kann De-Mail nicht leisten.

Hinzu kommt, dass die EGVP-Nutzung für den Bürger kostenlos möglich ist, während De-Mail ein kostenpflichtiges, kommerzielles System ist, welches zudem noch die oben angesprochenen Sicherheitsmängel aufweist.

Im Gesetz sollte deshalb die Möglichkeit, bei der Verwaltung über das EGVP qualifiziert elektronisch signierte Dokumente einzureichen, ausdrücklich benannt werden. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die qualifizierte elektronische Signatur auch auf europäischer Ebene akzeptiert ist und nach Ansicht der BRAK gestärkt werden sollte. Die Europäische Kommission bereitet nach

aktuellen Informationen eine Überarbeitung der Signaturrechtlinie vor, die zur Verbreitung der qualifizierten elektronischen Signatur beitragen wird.

Die Bundesdruckerei bietet zudem mittlerweile spezielle, kurzfristig gültige qeS zum neuen Personalausweis an. Damit ist es Behörden möglich, Bürgern zu ihrem neuen Personalausweis kurzfristig und für die Bürger kostenfrei eine qeS anzubieten. Diese qeS ist einfach zu handhaben und kann in ihrer Gültigkeit auf wenige Tage beschränkt werden. In diesem Fall ist eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung und damit eine deutlich höhere Sicherheit als die im Gesetzentwurf verpflichtend vorgeschriebene De-Mail gewährleistet. Das Verfahren senkt die Hemmschwelle zum Einsatz von qeS deutlich und ist damit geeignet, die Akzeptanz zu erhöhen.

Dem Entwurf liegt erkennbar die Überlegung zu Grunde, die qeS „habe sich nicht durchgesetzt“. Dabei wird allerdings der Umstand außer Betracht gelassen, dass es für den Bürger derzeit auch keinen Grund gibt, qeS einzusetzen. Im privatrechtlichen elektronischen Rechtsverkehr können die Bürger alle gewünschten Transaktionen auch ohne qeS vornehmen. Im Bereich des E-Government gibt es auch für Bürger mit qeS praktisch keine nutzbaren Angebote. Daher sollte es den Behörden überlassen bleiben, welchen Weg des elektronischen Zugangs sie den Bürgern eröffnen. Für die Anwaltschaft ist im Übrigen darauf hinzuweisen, dass aufgrund des im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten bestehenden Zwangs zum Einsatz von qeS viele Berufsträger bereits über qeS verfügen und es daher wenig sinnvoll erscheint, einen weiteren Kommunikationsweg zu eröffnen.

#### § 3 EGovG-E (Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen)

Es ist zu bezweifeln, dass heute noch ein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung besteht, wie die Informationen zu Behörden und ihren Verfahren zu erteilen sind. Viele Behörden erfüllen ihre Informationspflichten bereits. Soweit noch Defizite bestehen, sind konkrete Hilfestellungen und möglicherweise Richtlinien zur Umsetzung sinnvoller als eine sehr abstrakte gesetzliche Regelung.

Die Verpflichtung, Formulare bereitzustellen, ist im Grundsatz zu begrüßen, greift allerdings zu kurz. Formulare als PDF oder online zum Ausfüllen über den Browser bereitzustellen, ist für den Bürger, der das einzelne Formular nur selten auszufüllen hat, durchaus eine Erleichterung. Für professionelle Anwender, beispielsweise Rechtsanwälte, die für ihre Mandanten im Verwaltungsverfahren tätig sind, ist dies unzumutbar. In vielen Fällen haben Rechtsanwälte die für die Formulare erforderlichen Daten bereits in ihrem Fachsystem erfasst. Es ist nicht sinnvoll, diesen nunmehr zuzumuten, die Daten von Hand in ein bereitgestelltes Formular zu übertragen. Daher sollte die Verpflichtung um eine Bereitstellung eines xml- Datensatzes, vergleichbar dem XJustiz- Datensatzes ergänzt werden. Letztlich dient dies auch der Akzeptanz dieser Verfahren bei allen professionellen Anwendern.

#### § 5 EGovG-E (Nachweise)

Das Ziel des Entwurfs, Akzeptanz für elektronische Verwaltungsdienste zu schaffen, kann nur erreicht werden, wenn diese für die Bürger attraktiv gestaltet werden. Dazu gehört, dass Medienbrüche soweit wie möglich vermieden werden. Die Erfahrungen beim elektronischen Rechtsverkehr haben bisher gezeigt, dass starke Beharrungskräfte an tradierten Vorstellungen festhalten. Die Möglichkeit der Behörden, für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals zu verlangen, sollte daher auf die Fälle beschränkt werden, in denen aus gesetzlichen Gründen bereits jetzt ein Original vorgelegt werden muss. Andernfalls wird die Möglichkeit geschaffen, durch das Verlangen der Vorlage des Originals die Idee der Förderung der elektronischen Verwaltung zu konterkarieren. Außerdem wird nicht bedacht, dass es andere Möglichkeiten geben kann, Rechtssicherheit im Hinblick auf die Nachweise zu gewährleisten. Denkbar wäre, dass die Nachweise bereits als elektronische Originale

vorliegen oder beglaubigte elektronische Kopien hergestellt werden. Gegebenenfalls wäre eine entsprechende gesetzliche Regelung sinnvoll.

Die Möglichkeit, elektronische Auskünfte bei anderen Behörden einzuholen, ist sinnvoll. Sie sollte jedoch unbedingt mit einer Verpflichtung der anderen Behörden zur elektronischen Antwort flankiert werden. Andernfalls muss der Bürger fürchten, dass die Antwort so lange auf sich warten lässt, dass es für ihn effektiver ist, Anträge traditionell auf Papier zu stellen.

#### § 6 EGovG -E (Elektronische Aktenführung)

Die Zielsetzung des Entwurfs, nach der Bundesbehörden zukünftig ihre Akten elektronisch führen sollen, wird von der BRAK begrüßt. Der Entwurf verweist jedoch hinsichtlich der Beweiswerterhaltung auf die Technische Richtlinie 03125 des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik (BSI). Zum einen verbietet sich der Verweis auf eine technische Richtlinie innerhalb des Gesetzes bereits aus rechtlichen Gründen. Darüber hinaus sind die dort gemachten Vorgaben unpraktikabel und werden in der Praxis Probleme schaffen, anstatt diese zu beseitigen.

In § 6 Abs. 2 EGovG-E wird auf die o. g. Richtlinie verwiesen und die gesetzliche Vermutung aufgestellt, dass bei deren Beachtung der Stand der Technik eingehalten werde. Die BSI Technische Richtlinie 03125 umfasst 98 DIN A4 Seiten, welche teilweise wohl nur von Experten verstanden werden können. Zudem ist dort kein einheitliches Verfahren beschrieben, sondern es sind verschiedene Modelle und Methoden skizziert. „Die Vermutung des technischen Standards“ wird somit zur Auslegungsfrage, welche die Gerichte (und in diesem Rahmen dann die Sachverständigen) beschäftigen wird. Zwar kann die BSI-Richtlinie zweifelsohne hilfreich sein, im Rahmen des geplanten Gesetzesentwurfes sind jedoch konkrete gesetzliche Vorgaben notwendig.

Aus Sicht der BRAK bestehen im Übrigen auch erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken dagegen, wesentliche Regelungen des Gesetzes auf das BSI zu übertragen. In Art. 80 GG ist für Verordnungen festgelegt, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz bestimmt werden müssen. Für eine technische Richtlinie durch das BSI müssen mindestens diese Maßstäbe gelten, um Rechtssicherheit für die Anwender zu schaffen.

#### § 7 EGovG-E (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals)

Noch weitaus problematischer sind die Vorgaben in § 7 EGovG-E zur Übertragung und Vernichtung des Papieroriginals, soweit auf die BSI Technische Richtlinie 01101 (TR-RESICAN - BSI TR 01101) verwiesen wird. Nicht die technische Übertragung an sich, sondern die Beweisproblematik bei der Übertragung eines Dokuments in ein anderes Medium ist das zentrale Problem (vgl. auch Broßette in AWV-Informationen 6/2010, S. 10, Ersetzendes Scannen 2010 - Ergebnisse einer Befragung des Deutschen EDV-Gerichtstages e. V.).

Die „Technische Richtlinie (TR-RESICAN - BSI TR 01101) zum rechtssicheren dokumentenersetzenden Scannen“ ist zudem zwar bei der Projektgruppe verfassungsverträgliche Technikgestaltung (provet) der Universität Kassel in Auftrag gegeben, der Abschluss des Projekts jedoch erst zum Oktober 2012 vorgesehen (<http://cms.uni-kassel.de/unicms/index.php?id=37655>, abgerufen am 29.03.2012)

Ziel des Projekts soll zwar offensichtlich auch eine gesetzliche Regelung sein. In Anbetracht des Umstands, dass bereits seit über zehn Jahren Forschungsprojekte in dieser Richtung durch die Bundesregierung finanziert oder unterstützt werden, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb bislang keine übergreifende gesetzliche Vorgabe auf den Weg gebracht werden konnte, um dieses Problem zu lösen, zumal dies derzeit bereits möglich wäre.

Eine gesetzliche Vorgabe ist nach Auffassung der BRAK zwingend notwendig, bevor eine Umsetzung der Transformation von Papier in elektronische Dokumente in der vorgesehenen Weise stattfinden kann. (Stichwort: Transformationsgesetz). Die Ausführungen zur Gesetzesbegründung sehen zwar das Problem (S. 38), soweit darin ausgeführt wird:

*„In der Praxis bestehen beträchtliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit und der Grenzen des ersetzenden Scannens, die die Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmen und nach einer gesetzlichen Klarstellung verlangen.“*

Allerdings wird dann diese fehlende Rechtssicherheit nicht durch eine klare und konsistente gesetzliche Regelung beseitigt. Vielmehr wird lediglich unter Bezugnahme auf BSI TR 01101 ausgeführt, bei Beachtung dieser technischen Richtlinie könne der damit eintretende Verlust des Beweiswerts des vernichteten Dokuments so gering wie möglich gehalten werden (S. 39).

Wie bereits dargestellt, bestehen erhebliche Bedenken gegen die verfassungsrechtliche Zulässigkeit eines derartigen abstrakten Verweises auf eine technische Richtlinie.

Bis heute sind die Konsequenzen der Vernichtung von Originaldokumenten rechtlich nicht abschließend geregelt. Der Begründung des Entwurfs ist zu entnehmen, dass dem elektronischen Dokument ein geringerer Beweiswert als dem Original zukommen wird. Beim derzeitigen Stand der Technik wird man mit vernünftigen Aufwand lediglich bescheinigen können, dass das elektronische Dokument eine unveränderte Wiedergabe des Bildes des Originals darstellt. Eine gründliche Untersuchung auf Veränderungen, Verfälschungen etc. kann man dagegen nur am Originaldokument vornehmen. Deshalb sollte vor Vernichtung des Originals dem einreichenden Bürger zumindest angeboten werden, das Original selbst zu verwahren. Die Ausnahme in § 7 Abs. 3 Nr. 2 für Dokumente, die nur für die Dauer der Bearbeitung übergeben worden sind, dürfte dazu nicht ausreichen. Vielfach wird dem Bürger bei der Übersendung der Originale die Problematik einer späteren Vernichtung durch die Behörde mit dem damit einhergehenden Verlust des Beweiswerts nicht bewusst sein.

#### § 9 EGovG-E (Optimierung von Verwaltungsabläufen und Informationen zum Verfahrensstand)

Die in § 9 Abs. 2 EGovG-E vorgesehene Transparenz der Verwaltungsabläufe ist sehr zu begrüßen. Demgegenüber sind die Ausnahmen in Abs. 3 abzulehnen. Es ist schlechterdings nicht vorstellbar, dass eine transparente Gestaltung von Verfahrensabläufen zu nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwendungen führen kann. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine solche transparente Gestaltung ernsthaft und frühzeitig erwogen wird. Demgegenüber muss davon ausgegangen werden, dass aus anderen Gründen die vorgesehene Ausnahme in Anspruch genommen wird und dass sehr schnell Standardformulierungen etabliert werden, mit denen die angeblich nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwendungen begründet werden. Die Ausnahme wird dazu führen, dass die ganze Regelung letztlich wirkungslos bleibt.

#### § 12 EGovG-E (Anforderungen an das Bereitstellen von Daten)

Auch diese Regelung ist aus Sicht der BRAK zu begrüßen. Allerdings sollte sie dahingehend ergänzt werden, dass dem Bürger nicht nur die Daten zur Verfügung gestellt werden. Soweit sie durch Indizes oder in anderer Weise erschlossen sind, müssen auch diese Metainformationen bereitgestellt werden.

#### § 13 EGovG-E (Elektronische Formulare)

Es ist zu begrüßen, dass die verbreitete Rechtspraxis, aus der Gestaltung von Formularen rechtliche Folgerungen zu ziehen, abgestellt wird. Die Regelung sollte sich jedoch darauf beschränken, festzu-

stellen, dass allein die Formulargestaltung nicht so interpretiert werden darf, dass daraus die Anforderung der Schriftform nach § 126 BGB abgeleitet wird. Der Wortlaut des Entwurfs könnte so interpretiert werden, dass nach Satz 2 nunmehr auch dort, wo gesetzlich Schriftform vorgesehen ist, das Unterschriftsfeld als ersetzt gilt. Das ist abzulehnen. Wo gesetzlich Schriftform vorgesehen ist, ist bei elektronischer Übermittlung die qeS einzusetzen. Die dagegen in der Begründung vorgebrachten Bedenken tragen demgegenüber nicht. Vielmehr muss festgehalten werden, dass die Behörden, die heute im Formularfeld die Unterschrift verlangen, eine elektronische Übersendung auch mit qeS nicht akzeptieren würden.

### **Artikel 3 – Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes**

#### § 27a VwVfG- neu (Öffentliche Bekanntmachung im Internet)

Problematisch könnte unter Umständen die Anwendung von § 27 a VwVfG-neu sein, nach dem öffentliche Bekanntmachungen grundsätzlich auch über das Internet erfolgen sollen. Einerseits könnte wegen der Verbreitungswirkung des Internets das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung unangemessen betroffen sein. Anders als bei einem eingeschränkten Aushang über „schwarze Bretter“ kann durch eine Veröffentlichung im grenzenlosen Internet eine öffentliche „Prangerwirkung“ verstärkt werden. Andererseits muss jedoch auch beachtet werden, dass die öffentliche Bekanntmachung den Zweck hat, die Zustellung möglichst öffentlich durchzuführen, damit der Betroffene die Möglichkeit hat, davon Kenntnis zu nehmen. Die öffentliche Bekanntmachung über das Internet ist grundsätzlich der effektivste Weg, eine Kenntnisnahme der Betroffenen zu erreichen. Eventuell könnte eine „Härtefall-Regel“ in das Gesetz aufgenommen werden, bei der von der öffentlichen Bekanntmachung aus Schutz des Persönlichkeitsrechts des Betroffenen abgesehen werden kann.

Die vorstehenden Überlegungen zum geplanten Gesetzesentwurf erheben aufgrund der Kürze der Zeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen lediglich die wichtigsten Kritikpunkte aus Sicht der BRAK dar.

\* \* \*